Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Anhörung**

☒ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 61/013/2020

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in:	Datum: 27.05.2020 Az.: 61-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	24.06.2020	Befreiung

Lückenschluss des Wanderwegs A1 im Neandertal - Verlegung des Wegs im Bereich der Winkelsmühle

☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☒ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen.

Lückenschluss des Wanderwegs A1 im Neandertal
- Verlegung des Wegs im Bereich der Winkelsmühle

Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:

Die Eigentümerin der Winkelsmühle hat kürzlich damit begonnen die Außenflächen ihres Grundstückes umzugestalten und zu bepflanzen. Im Zuge dieser Arbeiten wurde der bereits seit langer Zeit bestehende, sehr beliebte Wanderweg A1 bzw. X30 und die Entdeckerschleife des Neanderlandsteigs teilweise entfernt und damit die durchgehende Wegeführung unterbrochen.

Die ersatzlose Entfernung des Weges ist rechtlich nicht zu beanstanden und hat zur Folge, dass das im Landesnaturschutzgesetz NRW verankerte Betretungsrecht für die Allgemeinheit zum Zwecke der Naherholung erloschen ist.

Aufgrund der starken Frequentierung des Wanderweges hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) mit dem Kreisbauhof bereits eine provisorische Umleitung hergestellt und die direkt angrenzenden, ökologisch sehr hochwertigen Flächen mit einem Zaun gesichert, damit diese nicht betreten werden können.

Da dieser Hauptwanderweg in der Bevölkerung äußerst beliebt und das Neandertal aufgrund seiner Historie wie auch die denkmalgeschützte Winkelsmühle überregional bekannt sind, sollte diese zentrale Wegeverbindung auch zukünftig bestehen bleiben. Eine Umleitung über andere vorhandene Wege würde für Wanderer und andere Erholungssuchende wenig attraktive, kilometerweite Umwege bedeuten. Daher soll im öffentlichen Interesse die provisorische Lösung nun dauerhaft etabliert werden. Die Wegführung wurde von vornherein unter dieser Perspektive gewählt.

Auf dem bereits bestehenden Trampelpfad soll nach der Befreiungsentscheidung Rindenmulch aufgebracht werden, um die Wegefläche auch in den Herbst-Wintermonaten weitgehend trocken und begehbar zu halten. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Die errichtete Zaunanlage zum Schutz der ökologisch hochwertigen Wiesenfläche kann so verbleiben. Zur Ermöglichung eines näheren Herantretens der Talbesucher und für den Erhalt einer attraktiven Sichtachse zur Winkelsmühle soll im Herbst 2020 an einer Stelle des Wanderweges ein Stichweg zur Grundstücksgrenze (Sackgasse – **siehe Lageplan**) angelegt und Gebüsch entfernt werden.

Das Grundstück liegt im Naturschutzgebiet Nr. A 2.2 – 3 „Neandertal“. In diesen Gebieten ist es gem. Ziff. 2.1 A b) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) verboten, Wege anzulegen oder zu verändern. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.1 D des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen (insbesondere Geringfügigkeit) hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Einrichtung der Wegverbindung die Belange von Natur und Landschaft. Der betroffene Hauptwanderweg an der Düssel im Neandertal hat eine ganz erhebliche Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus im „neanderland“, ist weithin bekannt und wird entsprechend hoch frequentiert. Es besteht gerade bei diesem Weg ein hohes öffentliches Interesse an einer durchgehenden Wegeverbindung. Gerade in diesem Talabschnitt existiert keine Möglichkeit, auf parallel führende vorhandene Wege in der Nähe auszuweichen. Verglichen mit der gefundenen provisorischen Trasse, gibt es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit, die Wegeverbindung im Bereich der Winkelsmühle wiederherzustellen. Die Trasse nutzt teilweise einen Bereich, der ohnehin im Auftrag der UNB gelegentlich als Zufahrt für die Mahd und Pflege der großen Biotope und Wiesenflächen des Kreises vor Ort genutzt und freigehalten werden muss.

Es besteht darüber hinaus nach wie vor auch das öffentliche Interesse, die denkmalgeschützte Winkelsmühle, eine der ältesten urkundlich erwähnten Mühlen der Region und ein im Regionalplan ausgewiesenes Kulturgut regionaler Bedeutung, den Talbesuchern soweit wie möglich zu zeigen. Dies wird über die gewählte Wegführung, einen vorgesehenen Stichweg und das Freihalten von Sichtachsen an der Grundstücksgrenze zum Mühlengebäude sichergestellt **(s. Lageplan)**.

Das Auftragen von Rindenmulch stellt einen eher kleinen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Die Wegeführung verläuft am äußeren Rand des Kreisgrundstückes und die ökologisch hochwertigen Bereiche werden durch einen Zaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Die Wegeführung liegt zwar innerhalb des NSG, nach den aktuellen Kartierungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aber außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotopfläche.

Aus den genannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der Naherholung bzw. an der konkreten Verlegung des Weges das öffentliche Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Verlegung des Wanderweges zu erteilen.

Anlagen:

- Lageplan